

Botschaft zur Gemeindeversammlung Surses vom 24. April 2023

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zu den nachfolgenden Geschäften:

Teilrevision Gemeindeverfassung der Gemeinde Surses: Beratung und Verabschiedung des Geschäfts zuhanden der Urnengemeinde Surses

Seit der Fusion 2016, d.h. seit gut sieben Jahren darf die Gemeinde Surses mit der aktuellen Gemeindeverfassung arbeiten. Es konnten viele Erfahrungen gesammelt werden und das übergeordnete kantonale Recht wurde in der Zwischenzeit auch angepasst, was der Gemeindevorstand zum Anlass nahm, eine Teilrevision der Gemeindeverfassung zu prüfen. Der Gemeindevorstand empfiehlt, die revidierte Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde Surses mit Antrag um Genehmigung zu verabschieden.

Ausgangslage

Die Gemeinde Surses ist auf den 1. Januar 2016 durch die Fusion der neun ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Salouf, Savognin, Riom-Parsonz, Sur, Tinizong-Rona entstanden. Mit der Fusion trat auch die heute geltende Gemeindeverfassung in Kraft. Dabei bilden Urnengemeinde, Gemeindeversammlung, Gemeindevorstand, Geschäftsprüfungskommission und Schulrat die ordentlichen Gemeindeorgane. Nach sieben Jahren Erfahrung mit der fusionierten Gemeinde und damit auch mit der Gemeindeverfassung sollen die politischen Strukturen überprüft und wo notwendig angepasst werden. Schliesslich drängen sich einige wenige Änderungen auch aufgrund des auf den 1. Juli 2018 in Kraft getretenen neuen Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden auf. Alle diese Anpassungen sollen im Rahmen einer Teilrevision der Gemeindeverfassung erfolgen.

Zielsetzung

Mit der Teilrevision der Gemeindeverfassung sollen insbesondere die folgenden Ziele erreicht werden:

- Beibehaltung bzw. Schaffung von einfachen, transparenten Strukturen mit klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- breite Akzeptanz in der Bevölkerung;
- breite Abstützung der politischen Entscheidungen und damit Förderung des Einbezuges der Bevölkerung in die politischen Entscheidungsprozesse;
- Anpassung an das übergeordnete Recht;
- Anpassungen aufgrund bisheriger Praxis und Erfahrungen.

Für die Erarbeitung der Verfassungsrevision hat der Gemeindevorstand zwei externe Fachpersonen beigezogen, namentlich die Herren

- *Thomas Nievergelt*, Rechtsanwalt und Notar und Mitinhaber des Advokatur- und Notariatsbüro Nievergelt & Stöhr in Samedan. Er war während mehrere Jahre Untersuchungsrichter bei der Staatsanwaltschaft Graubünden in Chur und Samedan. Später war er Vermittler des Kreises Oberengadin und Richter am Verwaltungsgericht Graubünden. Zudem war er während 18 Jahren Gemeindepräsident von Samedan.
- *Georg Aliesch*, Jurist. Bis zu seiner Pensionierung im Jahr 2017 war er u.a. als Leiter Rechtsdienst in zwei Departementen der Kantonsverwaltung tätig, zuletzt während 9 Jahren als Leiter der Gemeindeaufsicht beim Amt für Gemeinden. Heute ist Georg Aliesch als Senior Counsel beim Advokatur- und Notariatsbüro Nievergelt & Stöhr in Samedan tätig.

Welche Anpassungen wurden im Detail geprüft?

Nebst den erforderlichen Anpassungen an übergeordnetes Recht und verschiedene Präzisierungen aufgrund der seit der Gemeindefusion gemachten Erfahrungen, wurden insbesondere folgende Themen eingehend behandelt:

- Einführung eines Gemeindeparlaments (anstelle der Gemeindeversammlung oder zusätzlich zur Gemeindeversammlung)
- Einführung eines CEO-Modells anstelle des bisherigen Geschäftsleitungsmodells zur Entlastung des Gemeindevorstands in operativen Belangen
- Einführung eines Referendumsrechts
- Pflicht zur Durchführung von Orientierungsversammlungen auf Begehren von Stimmberechtigten und Einführung einer Informationspflicht für den Gemeindevorstand
- Zusammensetzung und Kompetenzen der Baukommission
- Anwendung einer geschlechterkonformen Sprache

Der erste Entwurf der teilrevidierten Gemeindeverfassung hat der Gemeindevorstand anlässlich einer Orientierungsversammlung vom 24. Oktober 2022 der Stimmbevölkerung vorgestellt. Im Anschluss wurde die Stimmbevölkerung zur Meinungsäusserung zur vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeverfassung und zu den als Varianten präsentierten Änderungen eingeladen. Dabei konnten die Bevölkerung bis zum 20. Dezember 2022 ihre Meinungen zum fakultativen Referendum, zu den Organisationsversammlungen und zur Informationspflicht sowie zu den Kompetenzen der Baukommission abgeben. Im Durchschnitt nahmen zwischen 20 und 100 Personen Stellung zu den einzelnen Fragen.

Der Gemeindevorstand hat in der Zwischenzeit die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und eingehend geprüft, mit welchen Massnahmen das übergeordnete Ziel, die politischen Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten auszubauen und die politische Abstützung der Entscheide zu stärken, erreicht werden kann. Gestützt auf diese Überlegungen wurde die Gemeindeverfassung nochmals angepasst und steht nun zur Behandlung durch die Gemeindeversammlung und Verabschiedung zuhanden der Urnengemeinde bereit.

Zusammen mit den Unterlagen zur Gemeindeversammlung finden Sie eine Gegenüberstellung der geltenden und der neuen Bestimmungen. Im Revisionsentwurf sind alle Anpassungen zur besseren Übersicht in rot gekennzeichnet.

Hauptpunkte der vorliegenden Teilrevision

Beibehaltung der bisherigen Organisationsstruktur und Verzicht auf die Einführung eines Gemeindeparlaments

Das Thema wurde vom Gemeindevorstand eingehend diskutiert und die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten abgewogen. Der Gemeindevorstand ist der klaren Auffassung, dass die bisherige Organisationsstruktur für die Grösse unserer Gemeinde am geeignetsten ist. Daher wurde in der Gemeindeverfassung von der Einführung eines Gemeindeparlaments abgesehen.

Begründung:

Gesamtschweizerisch kennen vier von fünf Gemeinden die Gemeindeversammlung. Etwas mehr als die Hälfte der Stimmbevölkerung entscheidet lokale Geschäfte in Gemeindeversammlungen. Durchschnittlich nimmt jeder 10. Einwohner an der Gemeindeversammlung teil. Es ist kein Trend in Richtung Gemeindeparlamente erkennbar und es gibt keine wissenschaftliche Aussage darüber, welche Organisationsform leistungsfähiger ist. Im Kanton Graubünden sind von den 101 Gemeinden 17 wie folgt mit Parlament organisiert:

- 6 Gemeinden mit Urnengemeinde, Gemeindeversammlung und Parlament;
- 11 Gemeinden mit Urnengemeinde und Parlament.

Gewisse Gemeinden, welche ein Gemeindeparlament eingeführt haben, erwägen den Wechsel zurück zur Gemeindeversammlung, da man Mühe hat, Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu finden. Im November hat die Stimmbevölkerung der Gemeinde Tujetsch im Zuge der Verfassungsrevision das Gemeindeparlament abgeschafft und die Gemeindeversammlung eingeführt.

Vor- und Nachteile eines Gemeindeparlaments:

Vorteile	Nachteile
<ul style="list-style-type: none"> - Über Parlament können Ortschaften einbezogen werden; - Vertretung der Politischen Parteien im Parlament. 	<ul style="list-style-type: none"> - Komplexe Struktur; - Abstand zur Bürgerin / zum Bürger wird grösser; - Demokratieverlust;

	<ul style="list-style-type: none"> - Rekrutierung von Parlamentarier/-innen kann unter Umständen schwierig sein; - Sehr grosser Aufwand für die Gemeindeverwaltung (Ratsbetrieb, Dokumentation der Parlamentarier/-innen etc.) und indirekt auch für den Gemeindevorstand. - Kostenfolge für Gemeindebudget
--	--

Beibehaltung des bisherigen Geschäftsleitungsmodells zur Entlastung des Gemeindevorstands in operativen Belangen (Art. 54 GV)

Das bisherige Geschäftsleitungs-Modell soll beibehalten werden, da es sich bewährt hat. Die Geschäftsleitung ist für den operativen Geschäftsgang verantwortlich und entlastet somit den Gemeindevorstand, welcher sich somit auf die strategische Ausrichtung der Gemeinde konzentrieren kann.

Der Geschäftsleitung gehören bisher der Gemeindepräsident, der Bereichsleiter Bau | Energie | Werke, der Bereichsleiter Finanzen, der Bereichsleiter Technische Dienste und der Gemeindeschreiber an. Um das Amt des Gemeindepräsidiums zu entlasten soll neu aber nicht mehr zwingend die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident den Vorsitz der Geschäftsleitung übernehmen. In Zukunft kann diese Aufgabe auch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

Begründung:

Mit der Möglichkeit, den Vorsitz der Geschäftsleitung auch einem Vorstandsmitglied übergeben zu können, wird die seitens verschiedener Stimmberechtigten geforderte Entlastung des Gemeindepräsidiums erreicht. Der Gemeindevorstand hat ergänzend die Möglichkeit, weitere Aufgaben an die Geschäftsleitung zu delegieren, was zu einer zusätzlichen Entlastung führen würde. Indem der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin oder ein Vorstandsmitglied den Vorsitz der Geschäftsleitung innehat, ist die direkte und ungefilterte Information zwischen dem Gemeindevorstand und der Geschäftsleitung sichergestellt.

Aufgrund der Anregung seitens einzelner Stimmberechtigten, anstelle des Geschäftsleitungsmodells das CEO-Modell einzuführen, hat sich der Gemeindevorstand ebenfalls intensiv mit diesem Modell auseinandergesetzt. Das CEO-Modell leitet sich von der Privatwirtschaft ab, wo der Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan den Geschäftsführer oder eben den CEO (Chief Executive Officer) als Chef für die Geschäftsleitung (operative Ebene der Unternehmung) bestimmt. In dieser Funktion trägt der CEO die Verantwortung für das operative Ergebnis. Das CEO-Modell wird bisher teilweise in den Kantonen Luzern und Zürich eingesetzt. Soweit bekannt, wird einzig die Gemeinde Vaz/Oberbaz voraussichtlich im laufenden Jahr über die Einführung dieses Führungsmodells entscheiden.

Mit dieser Stellung befindet sich der CEO in einer Art «Sandwich-Position» zwischen dem Gemeindevorstand und der Verwaltung mit ihren unter Umständen je unterschiedliche Interessen und Erwartungen. Ob das CEO-Modell im Einzelfall erfolgreich umgesetzt werden kann, ist eng mit der Persönlichkeit des Funktionsträgers verknüpft. Es besteht die latente Gefahr, dass die notwendige Balance zwischen strategischer und operativer Ebene - z.B. wegen unklarer Kommunikation - verloren geht oder, dass die Mitglieder des Gemeindevorstands über bestimmte Themen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner wichtig sind, nicht mehr informiert sind, womit Vertrauen und Akzeptanz verspielt werden können.

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der beiden Gemeindeführungsmodelle «Geschäftsleitung» und «CEO» kommt der Gemeindevorstand zum Schluss, dass das bisher praktizierte und sich bewährte Geschäftsleitungsmodell für unserer Gemeinde am geeignetsten ist.

Einführung eines Referendumsrechts (Art. 22a und Art. 30a GV)

Neu ist die Einführung eines fakultativen Referendums vorgesehen. Dies bedeutet, dass Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind, wenn 80 Stimmberechtigte das Referendum gegen einen Beschluss ergreifen. Im Gegenzug soll die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung ausgebaut werden. Dem fakultativen Referendum unterliegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung über einmalige Ausgaben zwischen CHF 1'000'000.00 und 4'000'000.00 CHF und über jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen CHF 100'000.00 und CHF 400'000.00.

Begründung:

Mit der Einführung des fakultativen Referendums werden die Vorteile der Gemeindeversammlung mit jenem der Urnenabstimmung kombiniert und gleichzeitig Nachteile der Gemeindeversammlung korrigiert, indem damit garantiert werden kann, dass über Geschäfte von grosser finanzieller Tragweite eine Urnenabstimmung durchgeführt werden kann. Damit werden die Entscheide breiter abgestützt. Gleichzeitig wird die bekannte und bewährte Organisationsstruktur aufgewertet.

Angesichts der vorerwähnten Vorteile muss eine Verlangsamung der Entscheidungsprozesse in Kauf genommen werden. Die Vorteile dieser Variante überwiegen jene der Varianten mit Gemeindeparlament, welche zu komplexen Strukturen, einem grösseren Verwaltungsaufwand, einem grösseren Abstand zwischen Bürgerinnen, Bürger und Behörden und zu einem Demokratieverlust führen.

Orientierungsversammlung und Informationspflicht (Art. 26 GV)

Neu wird in der Gemeindeversammlung verankert, dass auf schriftliches Begehren von mindestens 50 stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeindevorstand verpflichtet ist, Orientierungsversammlungen über Vorlagen und Geschäfte von besonderer Bedeutung durchzuführen.

Begründung:

Mit der Pflicht, Orientierungsversammlungen durchführen zu müssen, sollen die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten weiter ausgebaut werden in Ergänzung zum Referendumsrecht.

Zusammensetzung und Kompetenzen der Baukommission (Art. 49 und Art. 50 GV)

Zur Diskussion stand, die Mitglieder der Baukommission durch die Urnengemeinde wählen zu lassen. Von dieser Variante hat der Gemeindevorstand abgesehen. Dies bedeutet, dass die Wahl der Mitglieder der Baukommission weiterhin in der Kompetenz des Gemeindevorstands liegt. Allerdings werden die Kompetenzen der Baukommission wie folgt erweitert:

- die Baukommission soll Baugesuche in eigener Kompetenz entscheiden dürfen, sofern die Entscheide einstimmig sind.
- Baugesuche, welche nicht einstimmig entschieden werden, haben dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet zu werden.
- Baubehörde bleibt weiterhin der Gemeindevorstand. Deshalb hat das Protokoll der Baukommission jeweils vom Gemeindevorstand genehmigt zu werden.

Begründung:

Die bisherige Struktur hat sich bewährt. Mit der Erweiterung der Kompetenzen wird der Gemeindevorstand als Baubehörde jedoch entlastet.

Anwendung einer geschlechterkonformen Sprache (Art. 6 GV)

Die geschlechterneutrale Formulierung von Gesetzestexten (wie auch in anderen Publikationen, Artikeln, usw.) ist in den vergangenen Jahren zu einem Dauerthema geworden. Entsprechend vielfältig ist die Praxis. Der Vorstand bekennt sich zu einer Sprache, welche alle Geschlechter inkludiert. Er vertritt aber die Auffassung, dass eine möglichst pragmatische Lösung, welche die Lesbarkeit und Verständlichkeit in den Vordergrund stellt, am zielführendsten ist. Dies gilt insbesondere in Gesetzestexten. Gerade auch im Romanischen, wie auch in den übrigen lateinischen Sprachen, stellt die Anwendung der geschlechterneutralen Sprache eine zusätzliche Herausforderung dar, da das grammatikalische Geschlecht alle Sprachelemente, auf das es sich bezieht (Artikel, Partizip Adjektiv, Pronomen) beeinflusst. Das kann dazu führen, dass die Texte schwer und lange werden, wenn man sowohl die männliche als auch die weibliche Form nutzt. Noch mehr als z.B. im Deutschen. Aus diesem Grund greift die Mehrheit der Schreibenden weiterhin auf das generische Maskulinum zurück.

In Abwägung der Vor- und Nachteile von möglichen Varianten ist der Vorstand deshalb der Ansicht, dass die heutige Regelung in Art. 6 mit einem sogenannten «Geschlechterartikel» nach wie vor eine sachgerechte und nichtdiskriminierende Lösung darstellt. Sie lehnt sich an zahlreiche kantonale Erlasse an, welche dieselbe Methode verwenden.

Vorprüfung durch Amt für Gemeinden Graubünden

Der vorliegende Verfassungsentwurf ist dem Amt für Gemeinden des Kantons Graubünden zur Vorprüfung unterbreitet und von diesem für in Ordnung befunden worden.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision der Gemeindeverfassung zuhanden der Urnengemeinde zu verabschieden, mit Antrag um Genehmigung und Inkraftsetzung.

Totalrevision des Entschädigungsgesetzes für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Surses

Das geltende Entschädigungsgesetz ist seit Gemeindefusion in Kraft. Es soll nun aufgrund der in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen angepasst werden. Entsprechend wurde es totalrevidiert. Der Gemeindevorstand empfiehlt, die Totalrevision des Entschädigungsgesetzes für Behörden- und Kommissionsmitglieder zu genehmigen und in Kraft zu setzen.

Die Erfahrungen der letzten sieben Jahre hat gezeigt, dass der Zeitaufwand für den Gemeindevorstand beträchtlich höher als angenommen ist. Im Hinblick auf die ordentlichen Gemeindewahlen im August und dem Rücktritt des Gemeindepräsidenten per Ende Amtsperiode, ist der Augenblick gekommen, die Entschädigungen für die Exekutivmitglieder aufzuarbeiten und einer neuen Lösung zuzuführen. Hauptziel soll sein, eine Kandidatur für das Amt des Gemeindepräsidiums aber auch der Vorstandsmitglieder und der übrigen Behördenmitglieder möglichst attraktiv zu gestalten. Die Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Funktionäre sollen für ihre Tätigkeit Anspruch auf eine Entschädigung haben, welche der Verpflichtung und dem Zeitaufwand angemessen sein soll.

Hauptpunkte der vorliegenden Totalrevision

Festlegung der Stellenprozente für den Gemeindevorstand:

- Der Gesamtaufwand für den Gemeindevorstand wird neu definiert und auf 180% Stellenprozente festgelegt. Davon wird das Pensum des Gemeindepräsidenten auf mindestens 70% und maximal 100% festgelegt. Damit soll der Amtsinhaberin / dem Amtsinhaber die Möglichkeit gegeben werden, das Pensum je nach den individuellen beruflichen und persönlichen Bedürfnissen anzupassen. Bisher entspricht die Entschädigung einem Pensum von 80%, der effektive Aufwand liegt jedoch bei 100%.
- Die weiteren vier Vorstandsmitglieder teilen sich das restliche Pensum von mindestens 80% untereinander auf, in der Regel zu gleichen Teilen. Mit dieser Regelung soll eine möglichst grosse Flexibilität bei der Zuteilung der einzelnen Aufgaben erreicht werden und gleichzeitig auch eine gerechte, dem effektiven Zeitaufwand angemessene Entschädigung erreicht werden.

Festlegung der Entschädigung für den Gemeindevorstand:

- Die Jahresentschädigung für das Amt des Gemeindepräsidiums soll sich neu nach dem Maximum der Gehaltsklasse 21 des Personalgesetzes des Kantons Graubünden (inkl. 13. Monatslohn) bemessen, was bei Vollpensum einer Jahresentschädigung von CHF 155'870.00 entspricht (bisher CHF 110'000.00, ausgehend von einem Pensum von 80%).
- Die Entschädigung der vier weiteren Vorstandsmitglieder soll sich nach dem Maximum der Gehaltsklasse 17 des Personalgesetzes des Kantons Graubünden (inkl. 13. Monatslohn) bemessen. Beim Pensum von 20% entspricht die Jahresentschädigung CHF 24'950.00 pro Vorstandsmitglied.

Abschluss einer «Nichtwiederwahl-Absicherung» für das Gemeindepräsidium»

Um der Gemeindepräsidentin/dem Gemeindepräsident das Risiko für eine etwaige Abwahl zu minimieren, soll neu eine «Nichtwiederwahl-Absicherung» bei der Thurgauer Bürgerschaftsgenossenschaft abgeschlossen werden. Damit soll der Gemeindepräsidentin / dem Gemeindepräsident die Sicherheit gegeben werden, dass er/sie bei einer Nicht-Wiederwahl nicht ohne Arbeitsstelle und Lohn dasteht. Dies ist vor allem für ältere Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber wichtig. Mit dieser Massnahme soll die Attraktivität für die Übernahme des Amtes des Gemeindepräsidiums erhöht werden.

Für die Absicherung entrichtet die Gemeinde der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft eine Jahresprämie von 0,25% der Bürgschaftssumme bzw. eine ordentliche Prämie von 1% gemäss individueller Leistungsbasis. Ausgehend von einer Entschädigung von CHF 155'870.00 für das Gemeindepräsidium (100 %-Pensum) würde dies eine Versicherungsprämie von rund CHF 1'558.70 p.a. ergeben.

Die Leistungen bemessen sich wie folgt:

- In den ersten 12 Monaten nach der Nichtwiederwahl beträgt die Leistung 90%
- im zweiten Jahr 80%
- im dritten Jahr 50%
- ab 4. bis 6. Jahr je 30%.

Die Leistungen sind wie folgt altersabhängig:

<u>Vollendetes Alter bei Nichtwiederwahl</u>	<u>maximale Bezugsdauer</u>
- 45 oder jünger	2 Jahre
- 46 bis 56	4 Jahre
- 57 bis 58	6 Jahre, max. bis Alter 63 vollendet
- 59 oder älter	bis Alter 63 vollendet

Die Versicherungsprämie wird je hälftig zwischen der Gemeinde und dem Amtsinhaber/der Amtsinhaberin aufgeteilt. Dies unter Vorbehalt, dass der Vorstand der Thurgauer Bürgschaftsgenossenschaft den Antrag der Gemeinde Surses zur Aufnahme gemäss Statuten anerkennt.

Überlegungen des Gemeindevorstands

Es hat sich in den letzten Jahren leider immer wieder gezeigt, dass es zunehmend schwierig wird, Personen zu finden, welche sich für ein öffentliches Amt zur Verfügung stellen. Mit den vorerwähnten Massnahmen, soll die Übernahme öffentlicher Ämter und insbesondere des Gemeindevorstands attraktiver gemacht werden.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Totalrevision des Entschädigungsgesetzes für Behörden- und Kommissionsmitglieder der Gemeinde Surses zu genehmigen und das Gesetz per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Investitionsprojekt «Erneuerung Brücke Punt Mulegn in Parsonz»: Antrag Nachtragskredit über CHF 560'000.00 zum Brutto-Objektkredit

Am 7. Dezember 2021 hat die Gemeindeversammlung Surses das Investitionsprojekt «Erneuerung Brücke Punt Mulegn in Parsonz» behandelt und ein Objektkredit von CHF 800'000.00 genehmigt. Nach Erarbeitung des Projekts stellt sich heraus, dass aufgrund der seither veränderter Rahmen- und Marktbedingungen, der genehmigte Kredit nicht ausreichend ist. Deshalb wird ein Nachtragskredit benötigt. Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindeversammlung, dem Nachtragskredit von CHF 560'000.00 für die Erneuerung der Brücke Punt Mulegn in Parsonz zuzustimmen.

Die Brücke Punt Mulegn, welche über den Adont-Bach führt, ist Teil der Gemeinde-/ Güterstrasse zwischen Salouf und Parsonz. Diese wurde durch die ehemalige Gemeinde Riom-Parsonz im Zuge der Gesamtmelioration im Jahre 1968 erstellt und dient zur Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Salaschigns, welche durch Landwirte von Parsonz bewirtschaftet werden. Zudem handelt es sich um eine wichtige Verbindung zwischen den Ortschaften Parsonz und Salouf.

Wie bereits anlässlich der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2021 informiert, befand sich das Holztragwerk der Brücke in so desolatem Zustand, dass sich die Gemeinde Surses im letzten Herbst gar dazu veranlasst sah, die Brücke sowohl für den motorisierten Leichtverkehr als auch für Fussgängerinnen und Fussgänger zu sperren. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Verbindung sollten die Erneuerungsarbeiten möglichst rasch an die Hand genommen werden.

Das Auflageprojekt «Erneuerung Brücke Punt Mulegn» (Sanierung Güterwegnetz Surses Hauptgüterstrasse Nr. 52 Parsonz-Salouf) vom 15. November 2022 ist mit Verfügung des Departements für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) vom 8. Februar 2023 genehmigt worden. Diese Verfügung wurde im Kantonsamtsblatt vom 9. Februar 2023 publiziert.

Kostenvoranschlag

Nachdem die Ausschreibung der verschiedenen Arbeiten vorgenommen wurde und die entsprechenden Offerten vorliegen, musste festgestellt werden, dass der genehmigte Bruttokredit von CHF 800'000.00 nicht ausreicht.

Gemäss bereinigtem Kostenvoranschlag der Walter Bieler AG, Bonaduz, vom 2. Februar 2023 ist für die Sanierung der Brücke Punt Mulegn mit folgenden Kosten zu rechnen (Angaben gerundet):

- Rodung, Baumeister und Montagebau in Holz	CHF	943'500.00	
- Projektierung, Submission und Bauleitung	CHF	185'500.00	
- Diverses (Aufnahmen Geometer, Nebenkosten)	CHF	31'500.00	
- Unvorhergesehenes (10 %)	CHF	<u>100'000.00</u>	CHF <u>1'260'500.00</u>
<i>Zwischensumme</i>			CHF <i>1'260'500.00</i>
- Mehrwertsteuer (7.7%)	CHF		97'000.00
- Rundung	CHF		<u>2'500.00</u>
<i>Gesamttotal (inkl. MwSt.)</i>			CHF <i>1'360'000.00</i>

Aufgrund der höheren Gesamtkosten von insgesamt CHF 1'360'000.00 wird ein Zusatzkredit von CHF 560'000.00 benötigt, um das Projekt auszuführen.

Beitragsberechtigte Kosten

Die Gesamtprojektkosten in der Höhe von CHF 1'360'000.00 können komplett als beitragsberechtigt anerkannt werden. Entsprechend wurden von Bund und Kanton Beiträge von insgesamt 893'500.00 CHF an die Kosten zugesichert. Der Gemeinde verbleiben somit Nettokosten von CHF 466'500.00. Die Bauarbeiten sind im Gange und sollten im Laufe des Sommers abgeschlossen werden.

Schlussfolgerung des Gemeindevorstands

Wie eingangs erwähnt, dient die Brücke zur wichtigen Erschliessung der landwirtschaftlich genutzten Flächen in Salaschigns, welche durch Landwirte von Parsonz bewirtschaftet werden. Ohne Brücke haben die Landwirte den Weg über Riom und Salouf zu nehmen, um die die Flächen zu bewirtschaften, was für sie natürlich einen grossen Mehraufwand und Mehrkosten bedeutet. Zudem handelt es sich um eine wichtige Verbindung zwischen den Ortschaften Parsonz und Salouf, welche auch von vielen Wanderinnen und Wanderer benutzt wird. Die rasche Realisierung des Projekts ist deshalb dringend und notwendig.

Antrag des Gemeindevorstands:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, dem Nachtragskredit von CHF 560'000.00 zum bereits am 7. Dezember 2021 genehmigten Bruttokredit von CHF 800'000.00 für die Erneuerung der Brücke Punt Mulegn in Parsonz zuzustimmen. Der Gemeindevorstand wird gleichzeitig mit dem Vollzug beauftragt.

Tinizong, 10. April 2023

Für den Gemeindevorstand Surses:



Leo Thomann
Gemeindepräsident



Beat Jenal
Gemeindeschreiber